

Richtlinie für die Anerkennung als studentischen Initiative durch den Student_innenrat der TU Chemnitz

Die Möglichkeit der Nutzung universitärer Infrastruktur und Fördermittel durch studentische Initiativen setzt eine Anerkennung als studentische Initiative voraus, die unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

Abschnitt 1

Bedingungen für die Anerkennung als studentische Initiative

1. Die studentische Initiative soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die sich mehrheitlich aus Student_innen der TU Chemnitz zusammensetzen.

2. Betätigungsfelder:

- Akademisches Engagement
- Campusleben
- Fachspezifische Netzwerke
- Innovation & Nachhaltigkeit
- Internationaler Austausch
- Kultur und Soziokultur
- politische und sozio- ökonomische Bildung
- Soziale Belange
- Sport

3. Grundsätze für die anerkannten studentischen Initiativen

- (1) Bekenntnis zu einem freiheitlichen und demokratischen Grundgedanken
- (2) Anerkennung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes
- (3) diskriminierungsfreier Zugang zur Initiative, dies umfasst:
 - ethnische und soziale Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Religion, Alter, sexuelle Identität und Orientierung sowie Behinderung
- (4) Förderung und Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen als auch in den verantwortlichen Positionen
- (5) Bekenntnis zur Gewaltfreiheit

Abschnitt 2

Antragsverfahren zur Anerkennung als studentische Initiative

4. Jedes Mitglied der verfassten Student_innenschaft hat das Recht einen Antrag auf Anerkennung als studentische Initiative beim Student_innenrat der TU Chemnitz zu stellen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

4.1 Dem ausgefüllten Formular auf Anerkennung als studentische Initiative ist das Konzept der Initiative und ihrer Arbeit beizulegen.

4.2. Im Formular sind die Verantwortlichen sowie ihre Stellvertreter_innen mit Kontaktdaten anzugeben. Wenn sich diese Angaben ändern, muss dies unverzüglich dem Student_innenrat mitgeteilt werden.

5. Die Anerkennung erfolgt anhand der in Abschnitt 1 genannten Grundsätze durch den Student_innenrat der TU Chemnitz. Die Gruppen verpflichten sich zur Einhaltung der niedergelegten Grundsätze.

6. Der Student_innenrat behält sich vor, die Anerkennung als studentische Initiative durch einen Beschluss abzuerkennen. Der Initiative wird im Vorfeld die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben, die Grundlage einer Entscheidung sein sollte.

7. Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung weggefallen sind oder der Student_innenschaft der TU Chemnitz Schaden droht oder zugefügt wurde.

8. Aktivitätsnachweis

Alle Initiativen müssen Ende April einen kurzen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der Initiative schriftlich oder mündlich auf einer Sitzung des Student_innenrates ablegen. Erfolgt dies trotz 2. Mahnung nicht, kann es durch einen Beschluss des Student_innenrates zur Aberkennung des Status als anerkannte studentische Initiative kommen.

Abschnitt 3

Unterstützungsmöglichkeiten der anerkannten studentischen Initiativen

9. Anerkannte studentische Initiativen erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Möglichkeit:

(1) Räume der TU Chemnitz zu Sonderkonditionen für Einmalveranstaltungen anzumieten, sowie die Nutzung der dem StuRa zur Verfügung stehenden Räume. Dabei sind die Vorgaben der TU Chemnitz zur Vergabe von Räumen zu beachten. Ein Rechtsanspruch auf Raumnutzung besteht nicht.

(2) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Gruppe zu erhalten, z.B. Plakate nach Absprache mit den zuständigen Stellen auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen anzubringen,

(3) Die eigene Seiten auf der StuRa-Seite zu verlinken. Für diesen Fall verpflichten sich die Gruppen, ein eigenes Impressum einzurichten, um den StuRa von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der Internetseiten freizustellen. Die Initiativen sind ausschließlich selbst für ihre Seiten verantwortlich.

(4) Material und Inventar aus dem Bestand des StuRas auszuleihen.

(5) Die Nutzung der Logos der Student_innenschaft der TU Chemnitz ist nur in Verbindung mit einer Förderung durch diese oder durch explizite Genehmigung gestattet.

10. Fördermöglichkeiten

Gefördert werden Projekte, die einem oder mehreren der folgenden Kriterien entsprechen. Geförderte Projekte müssen im Einklang mit der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Chemnitz i.d.g.F. sowie den Grundsätzen aus Punkt 3 stehen und sollen eine Bereicherung des studentischen Lebens darstellen. Bei allen Veranstaltungen ist eine kritische Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik erwünscht.

Wichtig ist, dass die Projekte Studierenden aller Fachrichtungen offen stehen.

Dabei ist zu beachten, dass nur Einzelprojekte und Veranstaltungen gefördert werden. Eine Finanzierung der Initiative und ihrer Gesamtkosten durch die Student_innenschaft der TU Chemnitz ist ausgeschlossen.

10.1. Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln

(1) Ein Beitrag zur kulturellen Vielfalt der Universität, wie beispielsweise Konzerte, Theater, Ausstellungen, Installationen, Literaturveranstaltungen und ähnliche Projekte

(2) Förderung des Breitensports

(3) Die Anwendung oder Vertiefung von Fachwissen, wie beispielsweise Vortragsreihen, Workshops, Experimente, Simulationen und ähnliche Veranstaltungen, die unabhängig von universitären Lehrveranstaltungen sind

(4) Die Förderung von Kooperationen zwischen Hochschulgruppen und/oder gesellschaftlichen Gruppen

(5) Die Förderung der Verbindung von Stadtbevölkerung und Universität

(6) Der Anstoß eines gesellschaftspolitischen Diskurses

(7) Ein Beitrag zu internationalen Begegnungen und internationalem Verständnis oder

(8) Initiativen zur Förderung von sozialer Integration und Inklusion sowie Akzeptanz gegenüber gesellschaftlicher Diversität (Gender, ethnische und soziale Herkunft, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung und Identität, Weltanschauung)

10.2. Nicht gefördert werden:

(1) Reine Party-Veranstaltungen

(2) Wahlkampf politischer Hochschulgruppen

(3) Veranstaltungen, die in Verbindung mit der Vergabe von Leistungspunkten gemäß geltender Studienordnungen stehen

Sollte sich herausstellen, dass eine Förderung unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde und trotzdem Leistungen nach Punkt 3 erbracht werden, muss die vollständige Förderung an den StuRa zurückgezahlt werden.

10.3. Ein Antrag besteht aus einem vollständig ausgefüllten Antrag auf finanzielle Unterstützung, einem Konzept und einem Kosten- und Finanzierungsplan.

Förderanträge sind zu den entsprechenden Sprechzeiten mit dem Referat Finanzen des Student_innenrates zu besprechen.

10.4. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach der Art der Veranstaltung und der zu erwartenden Teilnehmer_innen. Eine Förderung aller entstehenden Kosten der Veranstaltung ist ausgeschlossen.

Eigenleistung ist kein Bestandteil der Kalkulation bzw. der Finanzierung.

Die Förderung erfolgt defizitär und gemäß der Finanzordnung der Student_innenschaft der TU Chemnitz i.d.g.F..

10.5. Die Abrechnung der geförderten Veranstaltungen erfolgt unter Absprache des Referates für Finanzen nach Durchführung. Dabei sind sämtliche Kosten mit den entsprechenden Belegen in Kopie beim Referat für Finanzen des Student_innenrates abzugeben. Auf Verlangen des Student_innenrates sind die Originalbelege vorzuzeigen.